

## Der Contergan-Prozeß

aus: Alsdorf - Geschichte einer Stadt  
von Albert Kraemer †  
neu bearbeitet von Friedrich Schmitz † / 1971  
unter Mitwirkung von Rudolf Bast  
für das Internet aufbereitet von Peter Dzinga - 2001 / 2010

In einer Geschichte der Stadt Alsdorf darf ein Bericht über den Contergan-Prozeß nicht fehlen; denn er ist mit dem Namen Alsdorfs sehr eng verbunden. In der deutschen, wie in der internationalen Presse wurde er oft der „Alsdorfer Prozeß“ genannt. Es scheint das Schicksal Alsdorfs zu sein, daß sein Name stets im Zusammenhang mit unsagbarem menschlichen Leid weltweit bekannt wird. Zweimal nämlich erschien Alsdorf in den Publikationsorganen der Erde. Einmal beim großen Grubenunglück von 1930 das zweite Mal während des Contergan-Prozesses von 1968 - 1970.

Eine Sammlung von über 1 000 Artikeln der Weltpresse zu diesem Prozeß liegt im Archiv der Stadt.

In dem Verfahren ging es um die Klärung der Frage, ob Contergan - ein von der Chemie-Grünenthal in Stolberg hergestelltes Schlaf- und Beruhigungsmittel - die Ursache für Nervenschäden bei Erwachsenen und für Mißbildungen bei Kindern gewesen ist. Ferner sollte geklärt werden, ob den verantwortlichen Mitarbeitern der Chemie-Grünenthal ein Verschulden im Sinne des Strafgesetzbuches anzulasten war.

Nach langjähriger Vorarbeit durch die Staatsanwaltschaft Aachen begann am 27. Mai 1968 im Casino „Anna“ des EBV der Prozeß, der schon vorher als der größte, längste und wohl auch aufwendigste der deutschen Nachkriegsrechtsgeschichte, wenn nicht gar der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt apostrophiert wurde.

Die Prozeßmaterie war überaus kompliziert und umfangreich, was am eindrucksvollsten aus der Tatsache erhellt, daß Contergan mit dem eigentlich inkriminierten Wirkstoff Thalidomid zwischen 1957 und 1961 in mehr als 60 Ländern der Erde verkauft wurde und daß ab Dezember 1961 die Ermittlungen der Aachener Staatsanwaltschaft liefen, deren Erhebungen sich auf alle fünf Kontinente erstreckten und dazu führten, daß das Material in 250 Ordnern auf 70.000 Blatt gesammelt wurde und eine Anklageschrift von annähernd 1.000 Seiten entstand.

Da in Aachen kein Saal zur Verfügung stand, der genügt hätte, alle Prozeßbeteiligten aufzunehmen, wick die Große Strafkammer nach Alsdorf aus.

Die Kammer war bei den Berufsrichtern zweifach, bei den Laienrichtern dreifach besetzt. So sollte vermieden werden, daß durch Krankheit oder Tod eines Richters das ganze ungeheure Verfahren von vorne hätte beginnen müssen.

Die Anklage wurde von drei Staatsanwälten vertreten. Außerdem waren von den mehreren tausend Geschädigten 312 als Nebenkläger zugelassen. Diese wurden durch mehrere Anwälte repräsentiert.

Als Rechtsbeistand der ursprünglich neun, zuletzt nur noch fünf Angeklagten traten im Alsdorfer Gerichtssaal über 20 Verteidiger auf, unter ihnen einige der bekanntesten Strafverteidiger der Bundesrepublik.

Zu diesen vier Gruppen kamen noch die Sachverständigen, meist Hochschullehrer, die bei der Wahrheitsfindung helfen sollten. Zeitweise waren zwanzig und mehr Sachverständige gleichzeitig im Gerichtssaal anwesend. Wissenschaftler von Weltgeltung, u. a. Nobelpreisträger wurden in Alsdorf gehört.

Unter großem Andrang der Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen und der Zuschauer begann der Prozeß. Dieser Andrang ließ aber sehr bald nach, als sich voll zeigte, wie schwierig, zäh und trocken das Verfahren in der Tat war. Der Prozeß war gekennzeichnet durch überaus diffizile Auseinandersetzungen um komplizierte juristische und medizinische Probleme. So konnte es nicht überraschen, daß nach einigen Verhandlungsmonaten von Verteidigern die Frage aufgeworfen wurde, ob die Prozeßmaterie überhaupt der Rechtsfindung eines normalen Gerichts zugänglich sei. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, daß durch ein solches Mammutverfahren die Prozeßbeteiligten menschlich überfordert seien. Zwei Dinge machten das Vorfahren so schwierig:

1. Die technisch-prozessuale Bestimmung der deutschen Straf-Prozeß-Ordnung, daß ein Verfahren nicht länger als zehn Tage unterbrochen werden darf, wenn nicht ein Neubeginn notwendig werden soll. (Diese Bestimmung war allerdings durch das Oberlandesgericht Köln für den Alsdorfer Prozeß gelockert worden.)
2. Die Tatsache, daß in verschiedenen Wissenschaftsgebieten verschiedene Kausalitätsbegriffe existieren. Im Prozeßverlauf wurde außerdem deutlich, daß Mediziner und Juristen unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Kausalität stellen.

Wie anstrengend für alle Beteiligten das Verfahren war, erhellt am besten aus der Tatsache, daß der erste Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Peter Weber, am 9. September 1969 aus gesundheitlichen Gründen den Vorsitz niederlegen mußte. Er wurde abgelöst durch Landgerichtsrat Benno Dietz, der damit eine überaus schwere Aufgabe übernahm. Außerdem schieden ein weiterer Richter und mehrere Verteidiger aus; vier der ursprünglich neun Angeklagten mußte Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt werden. Zu all diesen Problemen und Schwierigkeiten kam dann schließlich bei den Justizorganen noch der Zweifel auf, ob das Verfahren überhaupt noch vor Ablauf der neuen Verjährungsfristen abzuschließen sei. Denn ein Jahr nach Prozeßbeginn hatte ein Bundesgesetz neue - kürzere - Verjährungsfristen gebracht.

Immer häufiger tauchte um diese Zeit auch die Frage auf, ob nicht unabhängig von der naturgemäß äußerst zeitraubenden exakten Klärung schwieriger Rechtsprobleme schnelle und wirksame Hilfe für die bedauernswerten Menschen, die an Nervenschäden und vor allem an Mißbildungen litten, durchgeführt werden könnte und mußte. Da erklärte sich im Januar 1970 außerhalb des Prozesses die Chemie-Grünenthal bereit 100 Millionen Mark für die Kinder bereitzustellen, die nach Ansicht ihrer Eltern und der Staatsanwaltschaft deshalb mit Mißbildungen geboren worden waren, weil ihre Mütter während der Schwangerschaft Contergan eingenommen hatten. Aus diesem Angebot entstand am 10. April 1970 ein Vertrag zwischen dem Werk einerseits und einem Prozeßvertreter der Eltern mißgebildeter Kinder andererseits, der die Modalitäten der Zahlung und der Verteilung des

Geldes an die Betroffenen regelte. Die Chemie-Grünenthal ließ in dem Vertrag festlegen, daß durch die Zahlung kein juristisches Schuldanerkenntnis gegeben sein sollte. Zwischenzeitlich schaltete sich die Bundesregierung ein, die eine Nationale Stiftung errichten wollte, in die auch das Geld der Chemie-Grünenthal eingebracht werden und die allen behinderten Kindern helfen sollte. Diese Entwicklung führte dazu, daß für die Verteidigung der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Dörr am 7. Dezember 1970 die Einstellung des Prozesses anregte. Sie war jedoch nur möglich, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund der neuen Sachlage ein öffentliches Interesse an der Weiterführung des Strafverfahrens verneinte und einer Einstellung zustimmte. Sie tat es mit eingehender, mehrstündiger Begründung. Oberstaatsanwalt Dr. Havertz, der auch - unterstützt von einer Sonderkommission des Landes-Kriminalamtes NRW - die Ermittlungen geleitet hatte, erklärte, die wesentlichen Prozeßziele seien dadurch erreicht, daß nunmehr von der Chemie-Grünenthal 100 Millionen DM - zuzüglich 10 Millionen DM Zinsen - für die mißgebildeten Kinder, sowie weitere vier Millionen DM für die durch Contergan Nervengeschädigten gezahlt würden. Ferner sei ein Nebenzweck des Alsdorfer Prozesses gewesen, vor aller Öffentlichkeit gefährliche Mängel im Arzneimittelwesen deutlich zu machen. Auch dies sei ausreichend geschehen. Die so gewonnenen Erkenntnisse dürften dazu beitragen, die Sicherheit der Arzneimittel zu verbessern. Pharma-Industrie und Gesetzgeber hätten bereits Konsequenzen gezogen. Am 283. Verhandlungstage, am 18. Dezember 1970, wurde der Prozeß ohne Urteil durch Gerichtsbeschluß beendet.

Der Umfang und Aufwand des Prozesses ergibt sich aus einigen nüchternen Zahlen. 120 Zeugen und 60 in- und ausländische Gutachter wurden gehört; 2000 Urkunden verlesen und 400 000 Meter Tonbandaufnahmen gemacht.

Damit war der längste und schwierigste Strafprozeß der deutschen Rechtsgeschichte zu Ende gegangen. In juristischer Hinsicht mag dieses Ende manchen nicht befriedigen, in menschlicher Hinsicht dürfte dagegen das Optimum dessen, was für die Opfer einer Katastrophe durch einen Strafprozeß zu erreichen war, erreicht worden sein. Wäre nämlich, was keineswegs sicher war, am Ende des Prozesses eine Verurteilung der Angeklagten erfolgt, so hätte es sicherlich Revisionen gegeben, die weitere Jahre in Anspruch genommen hätten, ohne daß möglicherweise etwas für die Menschen geschehen wäre, weil über zivilrechtliche Ansprüche vor Zivilgerichten - vermutlich wieder durch mehrere Instanzen - hätte prozessiert werden müssen.

In einer abschließenden Wertung, soweit diese möglich und erlaubt ist, müssen zwei Dinge festgehalten werden:

1. Das Verfahren hat gezeigt, daß die zuständigen Stellen, Wissenschaftler und der Gesetzgeber manche Bestimmungen des Strafrechtes und der Strafprozeßordnung überdenken müssen.
2. Auch die Bestimmungen des Arzneimittelrechtes, sowie die Verfahren zur Herstellung und Erprobung neuer Arzneimittel bedürfen einer wissenschaftlichen Überprüfung.

Nach einigen Verzögerungen sind die Geschädigten - je nach der Schwere ihrer Behinderung - entschädigt worden.